

Kurzbeschreibung:

Rechtliche Grundlage:

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG)

Das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) regelt die

- Bestellung,
- Anforderungen,
- Unabhängigkeit,
- Zusammenarbeit und
- die Organisation des Arbeitsschutzausschuss von
 - Betriebsärzten,
 - Sicherheitsingenieuren und
 - anderen Fachkräften für Arbeitssicherheit

Diese Vorschrift gilt für alle privaten oder öffentlichen Tätigkeitsbereiche, einschließlich

- gewerblicher,
- landwirtschaftlicher,
- kaufmännischer,
- verwaltungsmäßiger sowie
- dienstleistungs- oder ausbildungsbezogener,
- kultureller und
- Freizeittätigkeiten und anderer.

Arbeitgeber sind verpflichtet, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ihrer Arbeitnehmer zu sorgen.

Dies schließt die

- Beurteilung und
- Vermeidung von Risiken,
- die Entwicklung eines umfassenden Sicherheitskonzepts und
- die angemessene Unterweisung der Arbeitnehmer ein.

Arbeitgeber müssen auch einen Verantwortlichen für

- die Vermeidung von Gefahren am Arbeitsplatz ernennen,
- Maßnahmen zur
 - Ersten Hilfe,
 - Brandbekämpfung und
 - Evakuierung der Arbeitnehmer treffen, die Risiken, denen bestimmte Arbeitnehmergruppen ausgesetzt sind, evaluieren und dafür sorgen, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Sie müssen den Mitarbeitern und/oder ihren Vertretern alle relevanten

Informationen

- zu möglichen Gefahren für Gesundheit und Sicherheit sowie
- über die Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren zur Verfügung stellen.

Dieses Gesetz wird durch die DGUV Vorschrift 2 weiter konkretisiert.

Gruppe: **Gesetze (Bund)**

Stand: **20.04.2013**

Volltext: [ASiG](#)

UVV siehe:

DGUV Vorschrift 6 - Unfallverhütungsvorschrift - Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die DGUV Vorschrift 6 (DGUV V 6) "Arbeitsmedizinische Vorsorge" richtet sich an Arbeitgeber und regelt die Pflichten zur arbeitsmedizinischen Vorsorge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Wichtigsten Punkte der DGUV Vorschrift 6 sind:

1. **Anwendungsbereich:** Die DGUV V 6 gilt für alle Arbeitgeber, bei denen Beschäftigte tätig sind, die arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind oder besonderen Belastungen unterliegen.
2. **Gefährdungsbeurteilung:** Arbeitgeber sind verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, um die Notwendigkeit von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen festzustellen.
3. **Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen:** Die DGUV V 6 legt fest, welche Untersuchungen und Maßnahmen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge durchzuführen sind, basierend auf den Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz.
4. **Pflichten des Arbeitgebers:** Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Kosten für die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu tragen und die erforderlichen Maßnahmen zu organisieren und durchzuführen.
5. **Mitwirkungspflicht der Beschäftigten:** Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verpflichtet, an den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen teilzunehmen und die dafür erforderlichen Informationen bereitzustellen.
6. **Dokumentation:** Die DGUV V 6 fordert eine Dokumentation der

durchgeführten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sowie der festgestellten Befunde und getroffenen Maßnahmen.

Gruppe: **UVT-Vorschriften**

Stand: **01.01.1997**

Volltext: [DGUV V 6](#)

UVV siehe:

DGUV Vorschrift 2 - Unfallverhütungsvorschrift - Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die DGUV Vorschrift 2 ist eine für alle Berufsgenossenschaften und Unfallkassen einheitliche und gleichlautende Vorgabe zur Konkretisierung des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG). Die Vorschrift definiert die Pflichten von Unternehmen zur betrieblichen Betreuung durch Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Die Vorschrift gilt für alle Tätigkeitsbereiche, einschließlich

- gewerblicher,
- landwirtschaftlicher,
- kaufmännischer,
- verwaltungsmäßiger sowie
- dienstleistungs- oder
- ausbildungsbezogener,
- kultureller und
- Freizeittätigkeiten und
- anderer.

Arbeitgeber sind verpflichtet, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ihrer Arbeitnehmer zu sorgen. Dies schließt die

- Beurteilung und
- Vermeidung von Risiken,
- die Entwicklung eines umfassenden Sicherheitskonzepts und
- die angemessene Unterweisung der Arbeitnehmer ein.

Arbeitgeber müssen auch einen Verantwortlichen für

- die Vermeidung von Gefahren am Arbeitsplatz ernennen,
- Maßnahmen zur
 - Ersten Hilfe,
 - Brandbekämpfung und
 - Evakuierung der Arbeitnehmer treffen,
- die Risiken, denen bestimmte Arbeitnehmergruppen ausgesetzt sind, evaluieren und
- dafür sorgen, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Sie müssen den Mitarbeitern und/oder ihren Vertretern alle relevanten Informationen zu

- möglichen Gefahren für Gesundheit und Sicherheit sowie
- über die Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren zur Verfügung stellen

Auf ihrer Grundlage werden auch die Einsatzzeiten für Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit berechnet.

Gruppe: **UVT-Vorschriften**

Stand: **01.11.2024**

Volltext: [DGUV V 2](#)

Herausgeber:

QHSE Akademie GmbH
Turnerstrasse 5
D-40764 Langenfeld

<https://www.qhse-akademie.de>



Haftungsausschluss:

Die QHSE Akademie GmbH übernimmt keine Haftung auf Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument zur Verfügung gestellten Inhalte. Dies gilt nicht, wenn uns vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Die Inhalte wurden von uns mit der größtmöglichen Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt. Dennoch kann die inhaltliche Richtigkeit, insbesondere bei komplexen Themen nicht gewährleistet werden, so dass wir den Nutzern empfehlen, bei wichtigen Informationen bei den zuständigen Stellen anzufragen oder rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Sie können eine aktuelle Version dieses Dokumentes hier herunterladen:
<https://www.qhse-lexikon.de/Stichwort.php? GUID=A01CB692>



Das gesamte Lexikon finden Sie hier:
<https://www.qhse-lexikon.de/stichwortregister:stichwortregister>

